

Preisblatt für die Nutzung der Netzinfrastruktur der Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG

1. Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung:

a) mit einer Benutzungsdauer bis zu 2500 Stunden:

Netzebene	Leistungspreise Nettopreise pro kW und Jahr	Arbeitspreise Nettopreise
Mittelspannung ¹⁾	14,18 €	4,26 Cent/kWh
Umspannung	14,74 €	4,89 Cent/kWh
Niederspannung	14,35 €	5,97 Cent/kWh

¹⁾ Für Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Verbrauchswerte um einen Zuschlag zum Ausgleich der Umspannverluste.

b) mit einer Benutzungsdauer über 2500 Stunden:

Netzebene	Leistungspreise Nettopreise pro kW und Jahr	Arbeitspreise Nettopreise
Mittelspannung ¹⁾	106,16 €	0,58 Cent/kWh
Umspannung	118,14 €	0,75 Cent/kWh
Niederspannung	86,05 €	3,11 Cent/kWh

¹⁾ Für Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Verbrauchswerte um einen Zuschlag zum Ausgleich der Umspannverluste.

2. Kleinkunden ohne Leistungsmessung (unter 30kW / 30.000 kWh):

Netzebene	Grundpreis Nettopreise pro Jahr	Arbeitspreis Nettopreise
Niederspannung	46,00 €	5,81 Cent/kWh
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ²⁾	0,00 €	2,50 Cent/kWh

²⁾ Zu unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u. a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und gesteuerte Elektro-Direktheizungen.

3. Verrechnungspreise:

je Zählstelle mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb incl. Messung Netto pro Jahr
Mittelspannung	680,00 €
Zwei-Energierichtungszähler Mittelspannung	710,00 €
Niederspannung	490,00 €
Zwei-Energierichtungszähler Niederspannung	520,00 €

Der Leistungsumfang beinhaltet die Messdatenerfassung auf ¼ h-Basis, Datenaufbereitung und monatliche Datenbereitstellung.

Bei einer Abweichung vom Standard werden die Verrechnungspreise den individuellen Verhältnissen beim Kunden angepasst.

je Zählstelle ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb incl. Messung Netto pro Jahr
Eintarifzähler	12,50 €
Zweitarifzähler	24,00 €
Zwei-Energierichtungszähler	44,00 €

Der Leistungsumfang beinhaltet eine einmalige Zählerdatenerfassung und -aufbereitung pro Jahr - jährliche Datenbereitstellung.

4. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - 2020

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 9 Absatz 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Ct/kWh
alle Letztverbraucher	0,226

5. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV - 2020

Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19StromNEV-Umlagen-Uebersicht>.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Ct/kWh
A' Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	0,358
B' Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,050
C' Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025

6. Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG - Novelle (Offshore-Haftungsumlage) - 2020

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 17f Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Haftungsumlage/Offshore-Haftungsumlagen-Uebersicht>.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Ct/kWh
alle Letztverbraucher	0,416

7. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV - 2020

Die bei den Übertragungsnetzbetreibern verursachten Kosten gemäß § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) werden in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Ct/kWh
alle Letztverbraucher	0,007

8. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i.V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32

9. Sonstiges

- Bei mehr als einer außerplanmäßigen Ablesung und Abrechnung wird pro gemessener Entnahmestelle eine Mehraufwandspauschale von netto 30,00 € in Rechnung gestellt.
- Zu den oben aufgeführten Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Bei Änderungen der Verhältnisse, die für die Bestimmungen der Netznutzungsentgelte maßgebend waren (z.B. Verbändevereinbarung, Erlass einer Rechtsverordnung), behalten es sich die Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG vor, die Netznutzungsentgelte den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- Die Angaben dienen nur zur unverbindlichen Information. Für den Fall einer beabsichtigten Netznutzung gelten ausschließlich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich vorgelegten Preisblätter.
- Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-Stunden-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.
- Der Preis für Blindstrom beträgt im Mittel- und Niederspannungsnetz 1,30 Ct/kvarh).
- Die Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG behalten sich vor, bei Problemen in der technischen Betriebsführung die Netznutzung (insbesondere bei Engpässen der Netzkapazität) einzuschränken bzw. einzelne Lieferungen abzulehnen.
- Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den zusätzlichen Strombezug Reserve-Netzkapazität zur Lieferung des Reservestromes bei den Stadtwerken Mühldorf bestellt werden. Die Entgelte für die Bereitstellung der Reserve-Netzkapazität werden bei Vertragsabschluss gesondert festgelegt.

Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG

Weserstr. 4, 84453 Mühldorf a. Inn

Tel. 08631 / 1843 - 0

Fax 08631 / 1843 - 299

info@ken-is.de